

Schweigepflicht:

Elternvertreter sind zu absolutem Stillschweigen über Angelegenheiten, die ihnen während der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen, verpflichtet. Unter die Geheimhaltungspflicht fallen insbesondere alle Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte einzelner Personen berühren.

Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und solche, die ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.